



MERKBLATT ÜBER DIE KRANKEN- UND PFLEGEVERSICHERUNG

Gem. Fünfte Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) vom 20.12.1988 (in aktueller Version); Merkblatt zuletzt aktualisiert zum Wintersemester 2020/21 aufgrund von Angaben des AOK Bundesverbandes, 10178 Berlin.

Mit Wirkung zum 01.01.2020 wurde die bisher gültige Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung (SKV-MV) abgeschafft und in das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuchs integriert.

1. Rechtliche Grundlagen

Für Studierende bestehen Regelungen zur Krankenversicherungspflicht gemäß § 5, zur Versicherungsfreiheit gemäß § 6, zur Befreiung von der Versicherungspflicht gemäß § 8 sowie zur Informationspflicht nach § 199a des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V). Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V besteht für Studierende grundsätzlich eine gesetzliche Krankenversicherungspflicht, von der man unter bestimmten Umständen gemäß § 8 befreit werden kann oder gemäß § 6 Versicherungsfreiheit besteht.

2. Verfahrensablauf/Erläuterungen

Gemäß § 199a SGB V haben Studieninteressierte der Hochschule zur Einschreibung nachzuweisen:

- dass sie in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind oder mit Beginn des Semesters, frühestens mit dem Tag der Einschreibung versichert sein werden, oder
- dass sie nicht gesetzlich versichert sind (weil sie versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig sind).

Hierzu haben die Studieninteressierten ihre Krankenkasse aufzufordern, an die Hochschule den Versichertenstatus zu melden. Die Krankenkasse erstellt hierzu elektronisch eine Meldung „M10“ [= Versichertenstatus (gesetzlich versichert oder nicht gesetzlich versichert)], die u.a. Angaben zu Name, Geschlecht, Anschrift und Geburtsdatum der Studieninteressierten sowie die jeweilige Krankenversicherungsnummer (10-stellig; die erste Stelle davon ist ein Buchstabe; bspw. Z123456789) und Betriebsnummer (8-stelliger Zahlencode; bspw. 98765432) der Krankenkasse enthält und an die Hochschule „gesendet“ wird. Die „Absendernummer“ der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (an diese sendet die Krankenkasse die M10) lautet **H0001685** – die Nummer kann der Krankenkasse durch die Studieninteressierten übermittelt werden.

Diese Meldung muss zwingend VOR Studienbeginn der Hochschule vorliegen!

Bitte lassen Sie uns diese Meldung erst zur Immatrikulation zukommen, nicht schon zur Bewerbung!

Falls die Krankenversicherungsnummer noch nicht verfügbar sein sollte (und daher nicht mit angegeben wurde), kann die Meldung dennoch erstellt / versendet werden.

Zuständig für die Erteilung der „M10“ ist:

- bei bereits bei einer Krankenversicherung Versicherte die Krankenkasse, bei der die Versicherung besteht oder mit Beginn des Semesters, frühestens mit dem Tag der Einschreibung, bestehen wird,
- bei nach § 6 versicherungsfreien oder nicht versicherungspflichtigen Studierenden die Krankenkasse, bei der zuletzt eine (gesetzliche) Versicherung bestand,
- bei nach § 8 von der Versicherungspflicht Befreite die Krankenkasse, die die Befreiung vorgenommen hat,
- im Übrigen eine der Krankenkassen, die bei Versicherungspflicht gewählt werden könnte. Besteht eine gesetzliche Krankenversicherung und liegt eine „M10“ bei der Hochschule vor, meldet die Hochschule an die Krankenversicherung das Datum der Einschreibung sowie den Beginn des Semesters mit einer Meldung „M20“ [= Beginn des Studiums mit Semesterstart und Tag der Einschreibung].

Weitere Meldungen der Krankenkasse:

- „M11“ = Beginn einer Versicherung nach Krankenkassenwechsel (= Auslösen einer „M20“ seitens der Hochschule)
- „M12“ = Verzug bei Zahlung der Beiträge (= Auslösen einer Rückmeldesperre)
- „M13“ = Begleichung von rückständigen Beiträgen (= Aufhebung einer Rückmeldesperre)

Weitere Meldung der Hochschule:

- „M30“ = Ende des Studiums mit Semesterende und Tag der Exmatrikulation/Beendigung

3. Versicherungstatbestände

a. Versicherungspflicht

Versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung sind Studenten, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland eingeschrieben sind. Dies gilt auch für im Inland eingeschriebene Studenten, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, wenn aufgrund über- oder zwischenstaatlichen Rechts kein Anspruch auf Sachleistungen besteht.

Die Versicherungspflicht besteht längstens bis zum Ende des Semesters, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wird. Über diesen Zeitpunkt hinaus besteht die Versicherungspflicht fort, wenn

- » die Art der Ausbildung oder
- » familiäre sowie
- » persönliche Gründe,

insbesondere der Erwerb der Zugangsvoraussetzung in einer Ausbildungsstätte des Zweiten Bildungswegs, die Überschreitung der Altersgrenze rechtfertigen. Studenten, die neben dem Studium gegen Entgelt arbeiten, bleiben studentisch pflichtversichert, wenn sie ihrem Erscheinungsbild nach Student sind, d.h. wenn ihre Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden. Wer dagegen aufgrund des Umfangs seiner Beschäftigung von seinem Erscheinungsbild her Arbeitnehmer ist, ist nicht als Student, sondern als Arbeitnehmer versicherungspflichtig.

b. Familienversicherung

Studenten sind nicht versicherungspflichtig, wenn sie in der gesetzlichen Krankenversicherung ihrer Eltern, Ehegatten oder Lebenspartner familienversichert sind; gleiches gilt für die Pflegeversicherung.

Anspruch auf Familienversicherung besteht für Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden.

Eine Wehr- oder Zivildienstzeit verlängert die Familienversicherung um die Dienstpflichtzeit. Dies gilt auch bei einer Unterbrechung oder Verzögerung durch einen freiwilligen Wehrdienst, einen Bundesfreiwilligendienst, ein freiwilliges ökologisches bzw. soziales Jahr, einen vergleichbaren anerkannten Freiwilligendienst oder durch eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer für die Dauer von höchstens 12 Monaten, wenn der jeweilige Dienst nach dem 30. Juni 2011 aufgenommen worden ist. Voraussetzung für eine Familienversicherung ist u. a. außerdem, dass der Familienangehörige kein regelmäßiges Gesamteinkommen über 470,- € (Stand 2021) hat. (Für geringfügig Beschäftigte beträgt das zulässige Gesamteinkommen 450,- €.)

c. Befreiung von der Versicherungspflicht

Wer durch die Einschreibung als Student versicherungspflichtig wird, kann sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht bei der Krankenkasse zu stellen. Die Befreiung kann nicht widerrufen werden; sie gilt für die gesamte Dauer des Studiums.

Sie wird nur wirksam, wenn das Mitglied das Bestehen eines anderweitigen Anspruchs auf Absicherung im Krankheitsfall nachweist. Eine erneute Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung ist erst dann wieder möglich, wenn ein anderer zur Versicherungspflicht führender Tatbestand eintritt, zum Beispiel die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach Abschluss des Studiums.

d. Freiwillige Versicherung

Studenten, die aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind (z. B. wegen Überschreiten des Höchstalters), haben die Möglichkeit, sich freiwillig zu versichern. Voraussetzung ist, dass sie in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden mindestens 24 Monate oder unmittelbar vor dem Ausscheiden mindestens 12 Monate ununterbrochen versichert waren. Die Fortsetzung der Mitgliedschaft in der Krankenversicherung als freiwilliges Mitglied setzt außerdem voraus, dass der Beitritt der Krankenkasse innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden aus der Versicherungspflicht schriftlich angezeigt wird. Wer sich freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung weiterversichert, bleibt versicherungspflichtig in der Pflegeversicherung. Die Versicherungspflicht kann wahlweise aber auch durch den Abschluss einer privaten Pflegeversicherung eingelöst werden. Dieses Wahlrecht kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Beginn der freiwilligen Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeübt werden.

Seit 1. April 2007 gelten auch für freiwillige Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse, die als Studenten an einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eingeschrieben sind, die beitragsrechtlichen Vergünstigungen der Krankenversicherung für Studenten. Weisen diese Versicherten ab dem 1. April 2007 nach, dass sie zum Kreis der Studierenden gehören, zahlen sie für ihre freiwillige Krankenversicherung in Deutschland nur noch den oben genannten „Studentenbeitrag“.

e. Private Krankenversicherung

Wer sich privat krankenversichert, ist verpflichtet, auch eine private Pflegeversicherung abzuschließen. Den bei der Immatrikulation erforderlichen Nachweis über die Befreiung von der Versicherungspflicht stellt eine gesetzliche Krankenkasse aus.

4. Leistungen

Studenten und ggf. ihre mitversicherten Angehörigen erhalten als Leistungen unter anderem ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz, Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln, Krankenhausbehandlung, Früherkennungsuntersuchungen, Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Leistungen bei Pflegebedürftigkeit; Anspruch auf Krankengeld besteht hingegen nicht.

5. Beiträge

Die studentische Krankenversicherung setzt sich aus einem bei allen Krankenkassen identischen Beitragssatz von 10,22 Prozent sowie einem kassenindividuellen Zusatzbeitragssatz zusammen.

Außerdem fällt ein gesetzlich festgelegter Pflichtbeitrag zur Pflegeversicherung von 22,94 Euro pro Monat an, Versicherte ab 23 Jahren ohne Kinder zahlen 25,57 Euro.

Die Zahlungsweise wird vom Spitzenverband Bund für alle Krankenkassen einheitlich festgelegt. Auch weiterhin ist eine monatliche Zahlung der Beiträge möglich. Bei Studenten, die ihre Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht erfüllen, verweigert die Hochschule die Einschreibung oder die Annahme der Rückmeldung.

Für Studenten, die familienversichert sind, wird kein Beitrag erhoben. Für Studenten, die freiwillig versichert sind, wird die Beitragsbemessung in der Satzung der Krankenkasse geregelt.

6. Welche Krankenkasse?

Studienbewerber erhalten die für die erstmalige Einschreibung erforderliche Versicherungsbescheinigung von der Krankenkasse, bei der sie zum Studienbeginn als Mitglied oder Familienangehöriger versichert sind oder voraussichtlich versichert sein werden.

Die Studienbewerber, die zum Studienbeginn nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten ihre Versicherungsbescheinigung von der Krankenkasse, bei der zuletzt eine Mitgliedschaft oder Familienversicherung bestand. Unerheblich ist dabei, wie lange die letzte Mitgliedschaft bzw. Familienversicherung zurückliegt. Ist eine letzte Krankenkasse nicht vorhanden, ist eine der wählbaren Krankenkassen für die Ausstellung der Versicherungsbescheinigung zuständig. Studienbewerber, die sich von der Versicherungspflicht befreien lassen wollen, erhalten ihre Versicherungsbescheinigung von der Krankenkasse, die die Befreiung ausspricht.

7. Krankenkassenwahl

Versicherungspflichtige oder versicherungsberechtigte Studenten haben die Möglichkeit, die Mitgliedschaft bei einer der folgenden Krankenkassen zu wählen:

- » die AOK des Wohnortes,
- » jede Ersatzkasse, deren Zuständigkeit sich nach der Satzung auf den Wohnort des Versicherten erstreckt,

- » die Betriebs- oder Innungskrankenkassen, wenn die Satzung dies vorsieht und der Versicherte im Kassenbezirk wohnt,
- » die Krankenkasse, bei der zuletzt eine Mitgliedschaft oder eine Familienversicherung bestanden hat,
- » die Krankenkasse, bei der der Ehegatte versichert ist,
- » die AOK oder jede Ersatzkasse an dem Ort, in dem die Hochschule ihren Sitz hat.

Die Wahl ist vom Versicherten spätestens zwei Wochen nach Eintritt der Versicherungspflicht gegenüber der gewählten Krankenkasse zu erklären. Die gewählte Krankenkasse ist auch für die Durchführung der Pflegeversicherung zuständig. Familienversicherte haben kein eigenes Wahlrecht; für sie gilt die Wahlentscheidung des Mitglieds.

8. Weitere Informationen

Dieses Merkblatt kann nur eine allgemeine Information sein. Nähere Auskünfte über die Krankenversicherung der Studenten erteilen die Krankenkassen.

Angaben ohne Gewähr Stand: April 2022 / Olesch